

Satzung über die Benutzung von öffentlichen Grünanlagen, städtischen Spiel- und Sportplätzen sowie Freizeitanlagen (Freizeitanlagensatzung)

Die Stadt Abensberg erlässt auf Grund von Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958), folgende Satzung:

§ 1

Satzungsgegenstand, Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für den Bereich:
 - a) Schwefelschwammerl inkl. der umliegenden Kneipp- und Parkanlagen,
 - b) Liebesinsel,
 - c) Freibadberg,
 - d) Spielplatz und Grünanlagen an der Bleiche
 - e) Sportplatz und Parkanlage an der Abens (BRK-Heim)
 - f) Spielplatz an der TSV-Halle
 - g) Parkanlagen und Denkmal an der Napoleonshöhe
 - h) Regensburger Torplatz

Der räumliche Geltungsbereich ist aus den der Satzung beigefügten Lageplänen ersichtlich. Es handelt sich bei den bezeichneten Plätzen um Anlagen im Eigentum der Stadt Abensberg, die der Allgemeinheit zugänglich sind und vorwiegend dem Zweck der Erholung dienen.

- (2) Wege und Plätze innerhalb der Anlagen sowie dem Zweck der Anlagen dienende Einrichtungsgegenstände sind deren Bestandteile.
- (3) Dem Zweck der Anlagen dienende Einrichtungsgegenstände sind insbesondere:
 - a) Gegenstände, die der Verschönerung und der Sicherheit dienen, insbesondere Denkmäler, Kunstwerke, und Beleuchtungsanlagen,
 - b) Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen, insbesondere Spielgeräte, Sitzmöbel und Papierkörbe
 - c) bauliche Anlagen

§ 2

Verhalten innerhalb der Anlagen

- (1) Die Benutzer haben sich innerhalb der Anlagen so zu verhalten, dass deren Zweckbestimmung als Erholungsflächen für die Allgemeinheit gewahrt wird und die Anlagen einschließlich ihrer Bestandteile nicht beschädigt oder verunreinigt werden. Andere Personen dürfen nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (2) Insbesondere ist es untersagt,
 - a) außerhalb hierfür zugelassener Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu fahren,
 - b) die Notdurft zu verrichten,
 - c) Hunde oder andere Tiere die Anlagen durch Exkreme verunreinigen zu lassen,

- d) außerhalb dafür zugelassener Flächen Grillgeräte zu benutzen oder offenes Feuer zu entzünden,
 - e) zu zelten, Wohnwagen oder ähnliche transportable Unterkünfte aufzustellen oder zu nächtigen,
 - f) Rundfunk- oder Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte in Ruhe störender Weise zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen,
 - g) sich zum Zweck des Genusses von Alkohol oder anderer berauschender Mittel oder in einem durch den Genuss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel hervorgerufenen Zustand aufzuhalten, wenn dadurch Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entstehen,
 - h) die Anlagen oder ihre Einrichtungsgegenstände zweckwidrig zu verwenden, zu verändern, zu entfernen, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - i) Abfall liegen zu lassen.
- (3) Auf den Spiel- und Sportplätzen ist es zudem verboten Hunde und andere Tiere frei herumlaufen zu lassen.
- (4) Die Stadt Abensberg kann auf Antrag und in jederzeit widerruflicher Weise Ausnahmen von den Regelungen unter Absätzen 2 und 3 zulassen. Die Entgelte für die besondere Benutzung der Grünanlagen werden durch Vertrag zwischen der Stadt Abensberg und dem Adressaten der Ausnahmegewilligung festgelegt. Dies gilt auch für den Ersatz der Auslagen, Aufwendungen und sonstigen Nachteile, die der Stadt durch die Art der Benutzung im Rahmen der Ausnahmegewilligung entstehen.
- (5) Die Ausnahmegewilligung kann auf Zeit und jederzeit widerruflich erteilt werden. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden.
- (6) Die Ausnahmegewilligung kann insbesondere widerrufen werden, wenn
- a) der Adressat eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 6 dieser Satzung begangen hat
 - b) der Adressat einer Auflage oder Verpflichtung nach Absatz 4 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (7) Der Adressat der Ausnahmegewilligung hat bei Widerruf der Ausnahmegewilligung keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt Abensberg.

§ 3

Beseitigungspflicht, Ersatzvornahme

- (1) Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise einen ordnungswidrigen Zustand verursacht, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
- (2) Wird ein ordnungswidriger Zustand nicht beseitigt, so kann die Stadt Abensberg nach vorheriger Androhung und Fristsetzung diesen auf Kosten des Verursachers beseitigen. Bei Gefahr im Verzug oder wenn die sofortige Beseitigung eines ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist, kann von der vorherigen Androhung und Fristsetzung abgesehen werden.

§ 4

Vollzugsanordnungen

- (1) Die Stadt Abensberg kann im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung erlassen.
- (2) Im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen der Stadt Abensberg und der von ihr beauftragten Personen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 5

Platzverweis, Betretungsverbot

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung

- a) den Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder
- b) eine mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung begeht, kann aus der Anlage verwiesen werden (Platzverweis). Das Betreten der Anlagen kann für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer untersagt werden (Betretungsverbot).

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500,- € belegt werden, wer vorsätzlich

- a) den unter § 2 Abs. 2 und 3 genannten Verboten zuwiderhandelt,
- b) einer aufgrund § 4 erlassenen Anordnung nicht Folge leistet,
- c) einem gemäß § 5 ausgesprochenen Platzverweis oder Betretungsverbot zuwiderhandelt.

§ 7

Inkrafttreten

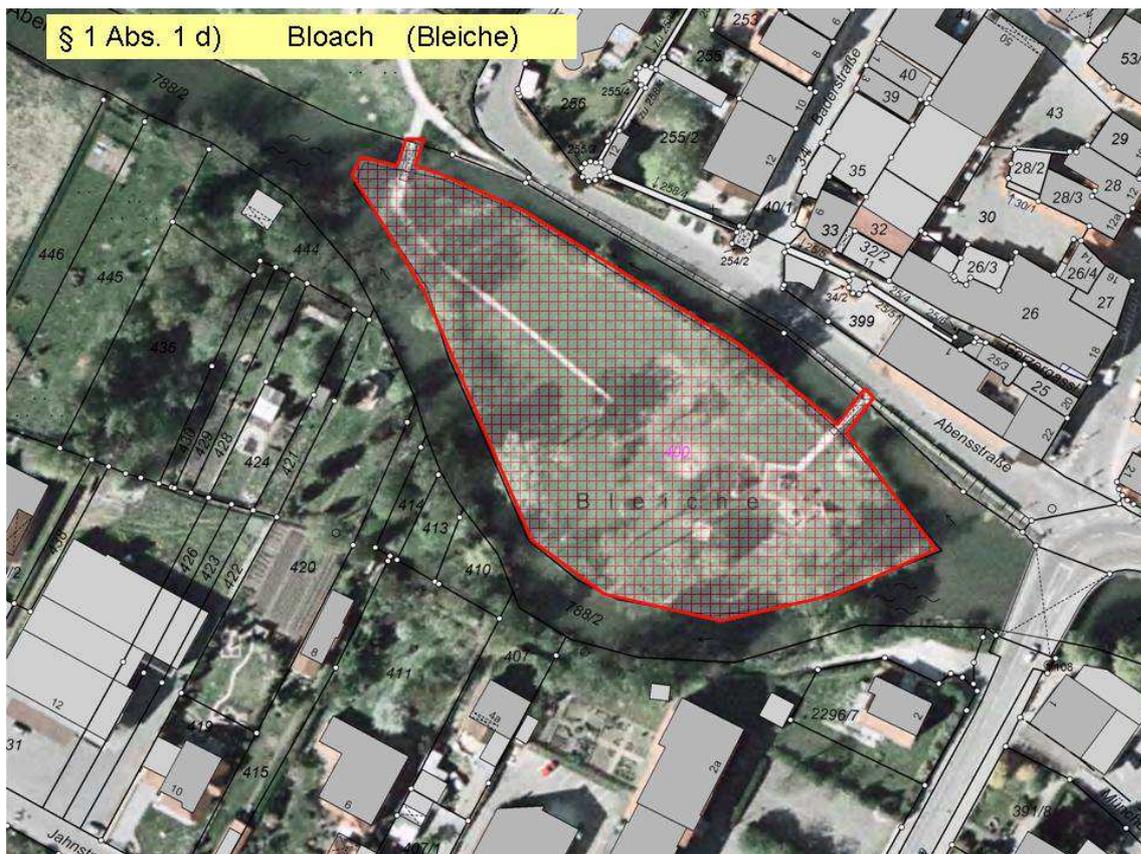
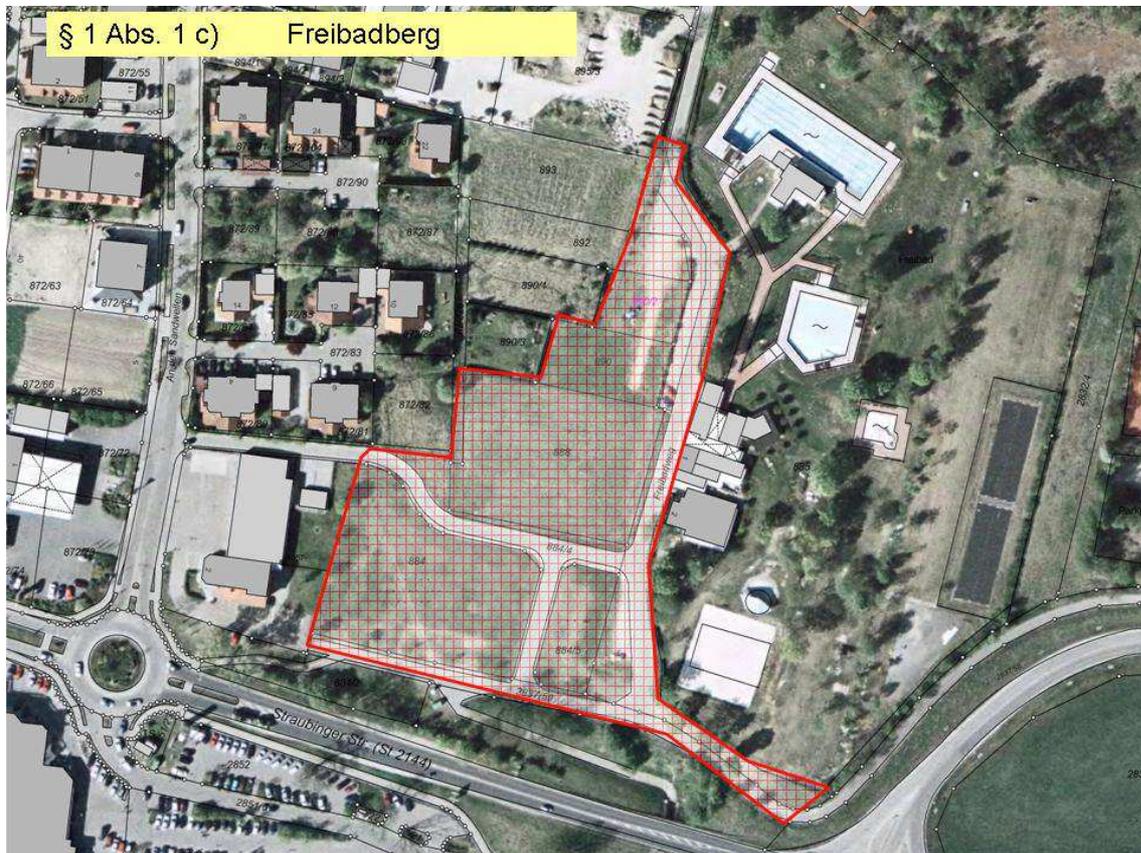
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 1 Abs. 1 a) Schwefelschwammerl

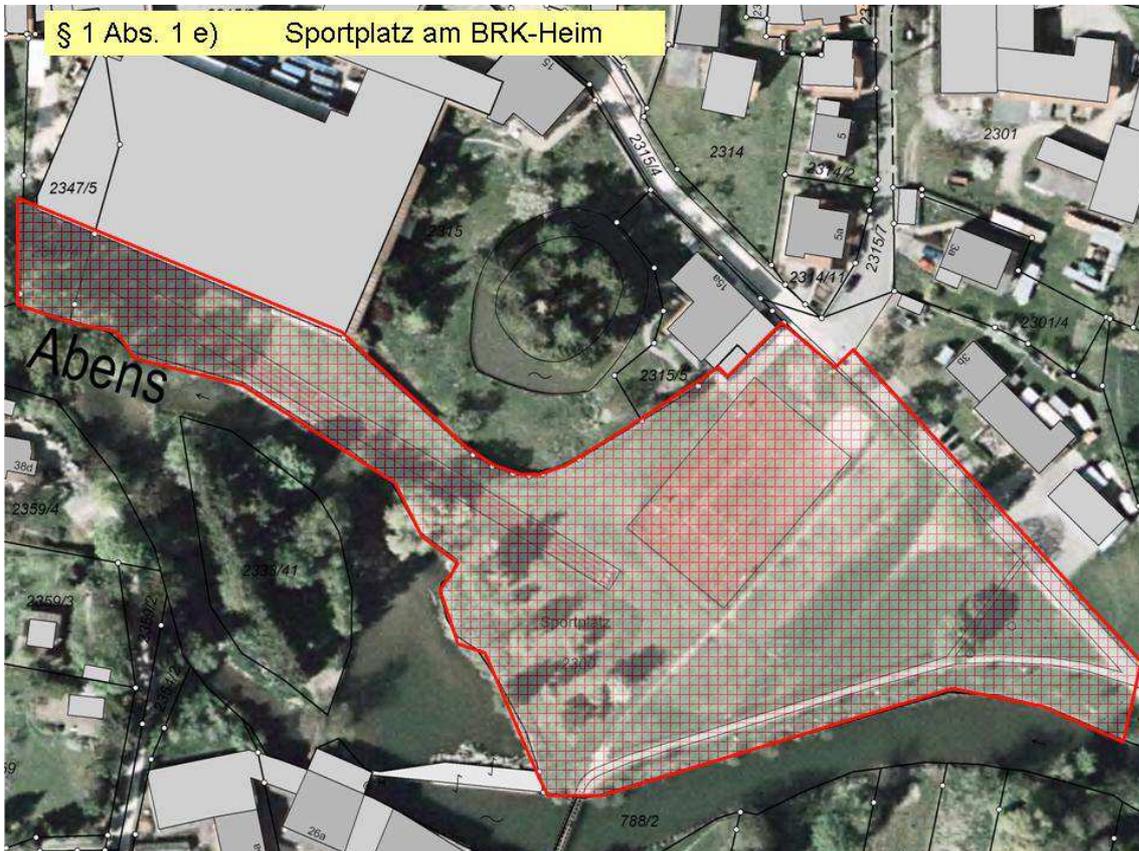


§ 1 Abs. 1 b) Liebesinsel





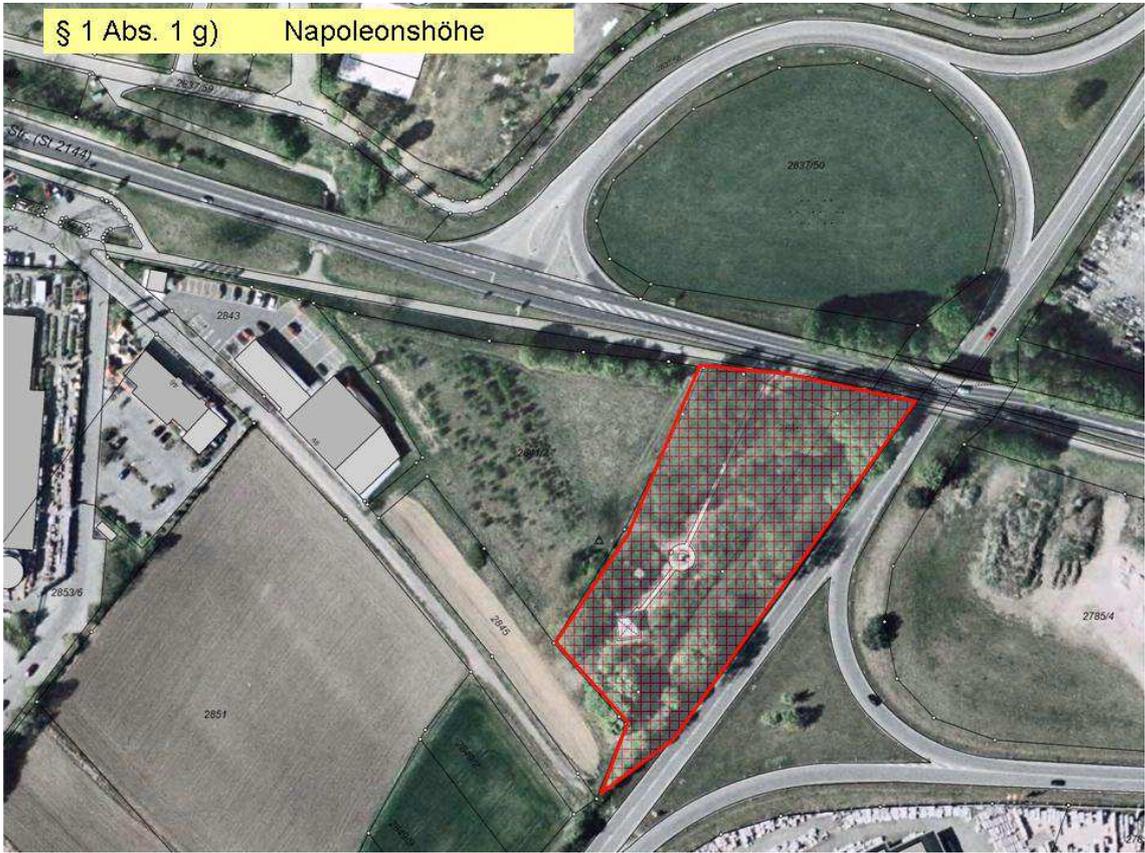
§ 1 Abs. 1 e) Sportplatz am BRK-Heim



§ 1 Abs. 1 f) Spielplatz an der TSV-Halle



§ 1 Abs. 1 g) Napoleonshöhe



§ 1 Abs. 1 h) Regensburger Torplatz

